

# Zollabwicklung im Unternehmen

## Leitfaden zur Organisation und Umsetzung

*Das Zoll- und Außenwirtschaftsrecht wird zunehmend komplexer. Unternehmen, die Zollprozesse organisieren wollen, stehen oftmals vor großen Herausforderungen. Neben der praktischen Abwicklung stellen sich häufig Fragen im Zusammenhang mit der Verantwortung bei Pflichtverletzungen. Eine wichtige Maßnahme zur Vermeidung von Pflichtverletzungen ist die Implementierung eines funktionierenden Compliance-Management-Systems für zoll- und außenwirtschaftsrechtlich relevante Prozesse. Wir zeigen auf, wie die Vorgehensweise dabei ist und worauf besonderes Augenmerk gelegt werden sollte.*

### Funktion der Zollabteilung

Die Zollabteilung wird in Unternehmen oft übersehen oder ihre Wichtigkeit unterschätzt. Dabei steht die Zollabteilung vor der Herausforderung, alle Prozesse mit grenzüberschreitendem Warenverkehr im Unternehmen zu steuern und zu überwachen, um so die Einhaltung aller zollrechtlichen Vorschriften sicherzustellen, und hat damit eine wichtige Schlüsselfunktion. Schnittstellen bestehen dabei in der Regel zu den Abteilungen Einkauf, Vertrieb, Logistik, IT, Buchhaltung, Produktion sowie zur Steuerabteilung. Hier ist intensiver Informationsaustausch erforderlich. Zudem muss die Kommunikation mit den Zollämtern, Spediteuren, Zolldienstleistern, sonstigen Ämtern (BAFA, Statistisches Bundesamt) sowie gegenüber Kund:innen und Lieferant:innen gut funktionieren.

Die Frage, wo die Zollabteilung am besten einzugliedern ist, hängt von der Unternehmensgröße, der jeweiligen Branche sowie dem Import- und Exportvolumen ab. Die Zollabteilung ist häufig in der Versand- oder Logistikabteilung angesiedelt. In diesen Fällen sollte die oder der Zollbeauftragte mit umfangreichen fachlichen Weisungsbefugnissen gegenüber anderen Abteilungen ausgestattet sein, wie z.B. Einkauf und Vertrieb, wo die zollrelevanten Aktivitäten stattfinden. Alternativ kommt eine Integration in Steuer- und Rechtsabteilungen in Betracht oder gar eine eigenständige strategische Zollabteilung oder Stabsstelle.

### Festlegung von Verantwortlichkeiten und Prozessen

Eine wichtige Maßnahme im Rahmen der Compliance-Verantwortung der Geschäftsführung ist die Festlegung von Verantwortlichkeiten und Definition von Prozessen. Der Geschäftsführung obliegt eine gesetzliche Organisations- und Überwachungspflicht. Um dieser gerecht zu werden, müssen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie alle Rechte und Pflichten der oder des Zollbeauftragten klar dokumentiert und im Unternehmen kommuniziert werden.

Auch die Zollverwaltung erwartet von den Wirtschaftsbeteiligten eine Zollorganisation mit ausgebildetem Personal sowie die Benennung einer zentralen

Kontaktperson. Das Prozessmanagement ist ein wichtiges Element für eine funktionierende Zollabwicklung. Klar definierte Verantwortlichkeiten und Prozesse sind auch wichtig, wenn es um die Beantragung von Verfahrenserleichterungen oder einer AEO-Bewilligung geht. Dazu sind entsprechende Prozessbeschreibungen bzw. Arbeits- und Organisationsanweisungen erforderlich. In der Prozessbeschreibung ist festzulegen, welche Aufgaben innerhalb des Prozesses zu erledigen sind, wer dafür verantwortlich ist und wer zu beteiligen/einzubeziehen ist. Mit ergänzenden Flowcharts können Prozesse veranschaulicht werden. In konkreten Arbeitsanweisungen werden die einzelnen Arbeitsschritte detailliert erläutert. Die entsprechenden Dokumentationen, die auch zusammengefasst in Form von Richtlinien/Guidelines oder Handbüchern/Manuals zur Verfügung gestellt werden können, sind regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

Unternehmen, die Anträge auf die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen stellen, müssen zudem eine Ausfuhrverantwortliche oder einen Ausfuhrverantwortlichen bestellen und benennen. Die oder der Ausfuhrverantwortliche ist für die Einhaltung der Vorschriften in der Exportkontrolle persönlich verantwortlich und muss Mitglied der Geschäftsleitung sein. Die oder der Ausfuhrverantwortliche ist verpflichtet, die Exportkontrolle innerbetrieblich zu organisieren sowie geeignete Mitarbeitende in ausreichender Anzahl für die operative Exportkontrolle auszuwählen, weiterzubilden und zu überwachen. Ab einer bestimmten Unternehmensgröße bietet es sich an, dass die oder der Ausfuhrverantwortliche ihre bzw. seine exportkontrollrechtlichen Aufgaben an einen oder mehrere Mitarbeitende delegiert.

Aber auch für Unternehmen, die keine exportkontrollpflichtigen Güter ausführen, kann es ratsam sein, eine Ausfuhrverantwortliche bzw. einen Exportkontrollbeauftragten zu benennen, die bzw. der regelmäßig Sanktions- und Güterlisten prüft. Die oder der Exportkontrollverantwortliche muss auch prüfen, ob das Unternehmen von Embargomaßnahmen betroffen ist. Angesichts der weltweiten politischen Lage werden Handelsbeschränkungen in Zukunft voraussichtlich zunehmen. Nicht zuletzt die Russland-Sanktionen

haben gezeigt, dass Unternehmen plötzlich von Embargomaßnahmen betroffen waren, die zuvor mit der Exportkontrolle kaum Berührung hatten.

## Risikomanagement

Ziel eines effektiven Risikomanagementsystems im Bereich Zoll und Exportkontrolle ist es, Verstöße gegen zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften zu verhindern. Um beurteilen zu können, welche innerbetrieblichen Vorkehrungen und Maßnahmen dazu getroffen werden sollten, müssen zunächst die entsprechenden Risikobereiche identifiziert werden. In der anschließenden Risikobewertung müssen die festgestellten Risiken anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der Auswirkung, also des möglichen Schadens, beurteilt werden (z.B. in einer Risikomatrix).

Typische Risikofelder im Zollbereich bestehen beim Stammdatenmanagement. Die fehlerhafte Einreihung von Waren in den Zolltarif, die Anmeldung unzutreffender Zollwerte oder falsche Ursprungsangaben können hier sogar zum Vorwurf der Steuerverkürzung führen. Im Bereich der Exportkontrolle ergeben sich typische Risiken aufgrund der Nichtbeachtung von Genehmigungspflichten, unterlassenen Sanktionslistenprüfungen sowie der Verletzung von Embargoregelungen.

## Interne Kontrollsysteme und Interne Compliance-Programme

Zur Verhinderung bzw. Minimierung von Risiken werden regelmäßig interne Kontrollsysteme (IKS) in den unterschiedlichsten Unternehmensbereichen eingesetzt. Die Zollbehörden verlangen den Nachweis von internen Kontrollsystemen, wenn es um die Beantragung des AEO oder von Vereinfachungsbewilligungen geht. Inhalt eines solchen IKS ist ein abhängig von Unternehmensgröße, Anzahl an Importen und Exporten sowie den eingesetzten Zollverfahren ausgestaltetes Prüfverfahren. Der Einsatz geeigneter IT-Systeme und Schnittstellen zu Warenwirtschafts- und ERP-Systemen spielt dabei eine zentrale Rolle. Bei der Auslagerung der Zollabwicklung an einen externen Dienstleister muss auch dessen Arbeit kontrolliert werden.

Unternehmen, die Ausfuhrgenehmigungen beim BAFA beantragen wollen, müssen über ein funktionierendes Internes Compliance-Programm (ICP) verfügen. Aber auch die freiwillige Implementierung eines ICP empfiehlt sich aufgrund der Compliance-Verantwortung der Geschäftsführung. Aufbau, Struktur und Wirkungsweise von IKS und ICP sind im Bereich Exportkontrolle ähnlich. Bestandteile eines ICP sind laut Empfehlung der EU:

- Bekenntnis der Unternehmensleitung zu den Zielen der Exportkontrolle
- Risikoanalyse
- Aufbauorganisation/Verteilung von Zuständigkeiten
- personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel

- Ablauforganisation
- Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen
- Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen
- prozessbezogene/systembezogene Kontrollen (ICP-Audit)/Korrekturmaßnahmen/Hinweisgeberschutzsystem
- physische und technische Sicherheit

## Haftung

Verstöße gegen zoll- oder außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften können unangenehme Folgen haben. Es droht die Ahndung als Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) oder Straftat (Geld- oder Haftstrafen). Auch bei Bußgeldern in geringer Höhe droht die Eintragung ins Gewerbezentralregister, was sich bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen negativ auswirken kann. Daneben sind Reputationsschäden sowie der Entzug von Vereinfachungsbewilligungen im Zollbereich oder der Widerruf erteilter Genehmigungen im Bereich der Exportkontrolle zu befürchten. Im Bereich der US-Exportkontrolle droht die Aufnahme in eine sog. Black List.

## FAZIT UND EMPFEHLUNG

Die Vorteile eines effektiven Compliance-Management-Systems im Bereich Zoll und Exportkontrolle liegen auf der Hand. Zum einen lässt sich so die Einhaltung der gesetzlichen Compliance-Verpflichtungen sicherstellen und das Risiko von Pflichtverletzungen minimieren. Zum anderen bringt eine funktionierende Zoll- und Exportkontrollorganisation in der Regel eine bessere Effizienz der Zoll- und Exportkontrollprozesse im Unternehmen.

Im Zollbereich kann eine AEO-Bewilligung als Nachweis für die Einhaltung der Compliance-Pflichten dienen. Im Bereich der Exportkontrolle erfüllt ein funktionierendes ICP den gleichen Zweck. Daher kann es für Unternehmen, auch wenn sie gesetzlich nicht dazu verpflichtet sind, durchaus von Vorteil sein, ein IKS oder ICP freiwillig zu implementieren. Sowohl eine AEO-Bewilligung als auch ein ICP dürften als Beleg für die Einhaltung der Compliance-Verpflichtung und damit für eine Enthaltung der Geschäftsführung im Fall von Verstößen gegen die ihnen obliegende Organisations- und Aufsichtspflicht dienen. Aufgrund des hohen Haftungsrisikos sind AEO und ICP als Standards für alle Unternehmen zu empfehlen, die im entsprechenden Umfang am grenzüberschreitenden Warenverkehr teilnehmen bzw. regelmäßig Güter in Drittländer ausführen. Erfahrene Spezialistinnen und Spezialisten können dabei unterstützen.



**Dr. Matthias Creydt**

*Der Autor ist Rechtsanwalt und Gründer der Kanzlei CREYDT.LAW. Er berät Unternehmen zu allen Aspekten des Exportkontrollrechts einschließlich des US-(Re-)Exportkontrollrechts sowie zur Export Compliance und Maßnahmen bei festgestellten Verstößen. Ein weiterer Fokus liegt in der Beratung zu Sanktionen und Embargos.*



**Claudia Montag**

*Die Autorin ist Rechtsanwältin und Zollexpertin bei CREYDT.LAW und berät mittelständische Unternehmen sowie Konzerne zu allen Fragen des Zoll- und Verbrauchsteuerrechts. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen auf dem Gebiet der Organisationsberatung sowie der Entwicklung, Einführung und Verbesserung von Compliance-Management-Systemen für den Bereich Zoll.*